



**Soforthilfeprogramme auf Bundesebene im Zusammenhang  
mit SARS-CoV-2/COVID-19  
(Stand: 26.03.2020)**

Nachstehend haben wir Ihnen eine nicht abschließende Informationsliste von möglichen wirtschaftlichen Hilfsangeboten des Bundes im Zusammenhang der aktuellen Pandemie zusammengestellt. Nähere Informationen oder eine Beratung erhalten Sie über die verschiedenen Links und den angegebenen Institutionen, bei der Antragsstellung unterstützen wir Sie gerne.

**I. Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler**

**1. Allgemeines**

Unter Ergänzung der Hilfsprogramme der Länder stellt der Bund 50 Milliarden Euro bereit, um kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler zu unterstützen. Dies beinhaltet einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten, die nicht zurückgezahlt werden müssen:

- Zuschüsse i.H.v. bis zu 9.000 Euro für Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- Zuschüsse i.H.v. bis zu 15.000 Euro für Selbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- Selbständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden.
- Antragstellung soll in den Bundesländern bearbeitet werden, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist, wird noch bekannt gegeben

**2. Nähere Informationen unter:**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

Die Bundesländer haben teilweise eigene ergänzende Regelungen sowie Hilfsangebote für Förder- und Finanzierungsfragen, welche über die offiziellen Seiten der Bundesländer oder unsere Übersicht zu den Soforthilfeprogrammen der Bundesländer abgerufen werden können.

## **II. Kredite der KfW Bank**

Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler können ab sofort bei der eigenen Hausbank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern sie nicht bereits vor dem 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren.

### **1. KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind**

KfW-Unternehmerkredit (037/047)

Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank.

- Für große Unternehmen (037) bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen (047) bis zu 90 % Risikoübernahme

Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage Ihrer Bank zu erhalten. Sie können je Unternehmensgruppe bis zu 1 Mrd. Euro beantragen. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

### **2. KfW-Kredit für Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind**

ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage Ihrer Bank zu erhalten.

- Für große Unternehmen (075) bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen (076) bis zu 90 % Risikoübernahme

Es gelten dieselben Kredithöchstbeträge wie für den KfW-Unternehmerkredit, s.o.

### **3. Nähere Informationen unter:**

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### **III. COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz**

Zur Unterstützung von Krankenhäusern, Vertragsärzten und Pflege bei der Bewältigung der durch Corona bedingten Veränderungen, stellt die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen in einem Gesetzesentwurf vor. Ziel ist es, die Versorgungskapazitäten für eine wachsende Anzahl von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion bereitzustellen, Honorareinbußen der niedergelassenen Ärzte abzufedern und Pflegeeinrichtungen befristet von Bürokratie zu entlasten, sowie finanziell zu unterstützen.

#### **1. Die Kernpunkte für niedergelassene Ärzte:**

- Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten sollen bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt werden.
- Für die Aufrechterhaltung der Versorgung kann insbesondere von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abgewichen werden.

#### **2. Nähere Informationen unter:**

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/1-quartal/gesetzespakete-corona-epidemie.html>

### **IV. Steuererleichterungen**

Um die Liquidität von Unternehmen zu fördern, wurden Steuererleichterungen beschlossen:

#### **1. Hinausschieben des Zeitpunktes der Steuerzahlung durch Stundung von Steuerzahlungen**

Der Antrag auf Stundung ist bis zum 31.12.2020 bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

#### **2. Anpassung von Vorauszahlungen**

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

### **3. Vollstreckungsmaßnahmen überfälliger Steuerschulden werden bis Ende 2020 ausgesetzt**

Säumniszuschläge sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

#### **4. Nähere Informationen unter:**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

## **V. Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01.03.2020**

Mitarbeiter arbeiten vorübergehend weniger und erhalten im Gegenzug ein entsprechend der geringeren Arbeitszeit reduziertes Entgelt, genannt Kurzlohn oder KUG. Diesen Kurzlohn zahlt der Arbeitgeber als Entgelt weiter. Einen Teil der Einbußen für die Mitarbeiter fängt die Bundesagentur für Arbeit (BA) durch das Kurzarbeitergeld auf. Das Kurzarbeitergeld berechnet der Arbeitgeber und zahlt es anschließend zunächst selbst an die Beschäftigten aus. Anschließend beantragt das Unternehmen eine Erstattung bei der BA.

### **1. Grundsätzliches**

- Die gesetzliche Bezugsfrist ist auf 12 Monate begrenzt, der Zeitraum beginnt mit dem ersten Monat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wurde
- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ("Minusstunden") vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können.
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben nur versicherungspflichtig Beschäftigte, welche nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen aufnehmen, deren Arbeitsverhältnis nicht bereits gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und die nicht in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Leistung der BA (bspw. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird) beschäftigt sind.
- Geringfügig Beschäftigte versicherungsfreie Mitarbeiter, also beispielsweise kurzfristig beschäftigte Aushilfen und 450-Euro-Kräfte, sowie unständig Beschäftigte sind vom Bezug von Kurzarbeitergeld ausgeschlossen.

- Die Sozialversicherungsbeiträge soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

## **2. Spezielles**

- Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit nicht einseitig anordnen. Arbeitnehmer müssen dieser zustimmen. Ferner muss der Betriebsrat seine Zustimmung geben. Existiert im Unternehmen kein Betriebsrat, muss der Arbeitgeber mit allen Arbeitnehmern im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung Entscheidungen zur Einführung und Ausgestaltung treffen.
- Im Ergebnis kann der Arbeitgeber Kurzarbeit mit entsprechender Lohnminderung nur aufgrund einer Vereinbarung kollektiv- oder einzelvertraglichen Charakters einführen. Andernfalls bedarf es zur Arbeitszeitverkürzung einer Änderungskündigung.
- Das Einverständnis kann aber auch „konkludent“ dadurch erfolgen, dass die Arbeitnehmer das Kurzarbeitergeld widerspruchlos annehmen; allerdings verlangt die Bundesagentur für Arbeit wohl bereits bei der Antragstellung eine entsprechende Einverständniserklärung.
- Kurzarbeit wäre rückwirkend für März denkbar, müsste dann jedoch noch im März beantragt werden.
- Vertragsarztrechtlich müsste eine Reduzierung der Arbeitszeit von Ärzten grundsätzlich angezeigt und die spätere Erhöhung der Arbeitszeit wiederum genehmigt werden.

## **3. Nähere Informationen unter:**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Beschaeftigung-fuer-alle.html>

## **VI. Budgets**

Wichtig dürfte sein, in Anbetracht der voraussichtlich niedrigeren Fallzahlen aufgrund des Wegfalls elektiver Untersuchungen und Behandlungen eine Anpassung etwaiger Honorarbudgets aufgrund des Vorliegens eines außergewöhnlichen Grundes, also eines Härtefalle nach dem jeweiligen (Honorar-)Verteilungsmaßstab zu beantragen. Nach dem aktuellen Stand wird ein zweites Entlastungsgesetz geben, dass sich mit der wirtschaftlichen Lage in der ambulanten Versorgung befassen wird.

## **VII. Schutz für Mieterinnen und Mieter – auch von Gewerbeimmobilien**

### **1. Allgemeines**

- Mieterinnen und Mieter von Wohn- und Gewerbeimmobilien werden vor Kündigungen geschützt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.
- Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinunternehmen erhalten einen Zahlungs- oder Leistungsaufschub bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen. Dadurch soll insbesondere eine unterbrechungsfreie Versorgung mit Leistungen der Grundversorgung sichergestellt werden, wie zum Beispiel mit Strom und Telekommunikationsleistungen.
- Zudem erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher einen mindestens dreimonatigen Zahlungsaufschub bei Darlehensverträgen.

### **2. Nähere Informationen unter:**

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona\\_Miete\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html)

## **VIII. Disclaimer**

Dieser Newsletter erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit und Richtigkeit. Er dient als Hilfestellung zum eigenverantwortlichen Auffinden von relevanten Quellen und stellt keine Rechtsberatung und/oder Finanzdienstleistung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Für die Inhalte der verlinkten Websites sind allein die jeweiligen Betreiber verantwortlich.